



## **Botschaft**

zuhanden der

## **Urnenabstimmung**

vom 28. September 2025

betreffend

## **Teilrevision der Gemeindeverfassung**

zur

### **Einführung des CEO-Modells**

und zur

### **Reduktion des Gemeinderats auf 11 Mitglieder**



## Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser.....	4
2	Abstimmungsempfehlung.....	5
3	Ausgangslage .....	6
4	Die Entstehung der Vorlage .....	7
5	Ziel der Vorlage.....	8
5.1	Umsetzung des CEO-Modells.....	8
5.2	Die neue Rolle des Gemeindepräsidiums .....	12
5.3	Die neue Rolle der Mitglieder des Gemeindevorstands .....	12
5.4	Aufteilung der Gemeindeschreiber-Funktion .....	13
5.5	Reduktion der Grösse oder Aufhebung des Gemeinderats .....	14
5.6	Anzupassende Rechtsgrundlagen .....	14
6	Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden .....	18
7	Mitwirkung .....	20
7.1	Berücksichtigte Anliegen.....	20
7.2	Nicht berücksichtigte Anliegen .....	21
8	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Teilrevision Gemeindeverfassung...	23
9	Erläuterungen zur Teilrevision Organisationsgesetz .....	27
10	Personelle und finanzielle Auswirkungen .....	29
11	Inkraftsetzung.....	31
12	Teilrevision der Gemeindeverfassung.....	32
13	Entwurf der Teilrevision des Organisationsgesetzes.....	35

# 1 Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Die dynamische Entwicklung unserer Gesellschaft stellt immer höhere Anforderungen an die Behörden und die Verwaltung einer Gemeinde. Die zunehmende Fülle anspruchsvoller Aufgaben macht es für die Kommunalbehörden immer schwieriger, die Herausforderungen mit der herkömmlichen Behörden- und Verwaltungsorganisation erfolgreich zu bewältigen. Damit verbunden ist eine zunehmende zeitliche Belastung der politischen Entscheidungsträger.

Die Gemeinde St. Moritz beabsichtigt deshalb, die Gemeindeführungsstrukturen an die künftigen Herausforderungen anzupassen und effizienter und effektiver zu gestalten. Sie setzt damit ein Legislaturziel um, welches sie sich in der Legislaturplanung 2023 bis 2026 vorgenommen hat.

Die wesentlichsten Änderungen umfassen die Trennung der politisch-strategischen Führung von der operativen Führung der Gemeindeverwaltung gemäss dem sogenannten «CEO-Modell». Bei diesem Modell führt eine geschäftsführende Person die Gemeindeverwaltung operativ und personell. Diese neue Funktion soll Kompetenzen erhalten, die heute beim Gemeindepräsidium und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes angesiedelt sind. Eine Geschäftsleitung, bestehend aus Abteilungsleitern, soll die operative Führung unterstützen und die Aktivitäten in der gesamten Gemeindeverwaltung koordinieren. Die Stelle des Gemeindeschreibers soll abgeschafft werden und die Aufgaben sollen auf mehrere Personen in der Verwaltung verteilt werden. Die Exekutive würde sich damit mit tendenziell geringen Pensen auf strategische und politische Themen fokussieren.

Das Umsetzungskonzept für das vorgeschlagene CEO-Modell sieht eine möglichst flexible Regelung auf Stufe Gemeindeverfassung vor. Diese erlaubt es dem Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Organisationsgesetz festzulegen, ob er eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und eine Geschäftsleitung einsetzen oder wieder aufheben will.

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bietet die Gelegenheit, die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats auf 11 zu verkleinern. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass es zunehmend schwieriger wird, Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindeparlament zu rekrutieren.

Zur Urnenabstimmung liegt nur die Teilrevision der Gemeindeverfassung vor. Das Volk entscheidet damit, dass das CEO-Modell umgesetzt werden kann. Den Umsetzungsentscheid trifft hingegen der Gemeinderat mit der Teilrevision des Organisationsgesetzes. Gegen die Teilrevision des Organisationsgesetzes kann nach dem Urnengang innert Frist das fakultative Referendum ergriffen werden.

Der Urnengemeinde werden die Einführung des CEO-Modells und die Reduktion des Gemeinderats in zwei getrennten Abstimmungsfragen vorgelegt. So können die Stimmberechtigten entscheiden, ob sie nur das CEO-Modell ermöglichen oder nur die Anzahl Gemeinderatsmitglieder reduzieren wollen, oder ob sie beiden Anträgen zustimmen.

## **2 Abstimmungsempfehlung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 14 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat mit zehn Jastimmen zu vier Neinstimmen, der Teilrevision der Verfassung der Gemeinde St. Moritz betreffend mögliche Einführung des CEO-Modells (Art. 43ff) zuzustimmen.

Ebenfalls beantragt Ihnen der Gemeinderat mit 14 Jastimmen einstimmig, der Teilrevision der Verfassung der Gemeinde St. Moritz betreffend Reduktion des Gemeinderats auf elf Mitglieder (Art. 11) zuzustimmen.

St. Moritz, 26. Juni 2026

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident  
Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber  
Ulrich Rechsteiner

### 3 Ausgangslage

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat von St. Moritz haben sich zu Beginn der neuen Legislaturperiode 2023 bis 2026 intensiv mit den Legislaturzielen auseinandergesetzt. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Ziele wurde das Ziel Nr. 11 formuliert: «Ein zukunftsfähiges Führungsmodell für die Gemeinde ist definiert und ein zielorientiertes Führungssystem ist eingeführt». Im gemeinsamen Strategie-Workshop von Gemeindevorstand und Gemeinderat vom 29. März 2023 zeigten die Teilnehmenden eine Präferenz für das CEO-Modell.

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 24. April 2023 die elf Legislaturziele aus dem Strategieprozess genehmigt und gleichzeitig den Auftrag zur Erstellung eines Expertenberichts an Reto G. Loeffle, Independent Advisor, erteilt.

Der Expertenbericht wurde am Strategie-Workshop des Gemeinderats und des Gemeindevorstands vom 22. November 2023 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Der Expertenbericht präsentierte einen Vorschlag zu den Eckwerten eines zukünftigen Gemeindeführungsmodells. Es handelt sich um eine Mischung aus CEO- und Geschäftsleitungsmodell. Der Gemeindevorstand und das Gemeindepräsidium sollen sich auf die politische und strategische Führung der Gemeinde und damit auf die Entwicklung der Gemeinde fokussieren. Folglich sollen sie vom operativen Geschäft entlastet und dieses in die Hände einer Geschäftsführerin resp. eines Geschäftsführers übergeben werden, welche oder welcher eine unterstützende Geschäftsleitung führt. Im Bericht werden die neue Rolle der Geschäftsführerin resp. des Geschäftsführers, des Gemeindepräsidiums und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder ausgeleuchtet.

Der Expertenbericht geht auch auf die übergeordnete Führungsstruktur der Gemeinde ein und diskutiert die Grösse oder die Aufhebung des Gemeinderats. Die «stillen Wahlen» anlässlich der Besetzung des Gemeinderats für die Amtsperiode 2023 bis 2026 haben gezeigt, dass es schwierig geworden ist, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu rekrutieren und gleichzeitig den Stimmberechtigten eine echte Auswahl zu bieten. Realistischerweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Trend zur Abnahme der politischen Partizipation der Bevölkerung in kommunalen Angelegenheiten in den kommenden Wahlperioden zum Besseren verändern wird. Es wird deshalb empfohlen, das Gemeindeparlament auf 11 Mitglieder zu reduzieren. Der Bericht präsentierte erste Entwürfe für die Teilrevision der Gemeindeverfassung, des Organisationsgesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST). Der Bericht zeigte anhand einer Roadmap auf, dass die Inkraftsetzung auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2027 bis 2030 machbar ist.

## 4 Die Entstehung der Vorlage

Der Gemeindevorstand beschloss, die Teilrevision des kommunalen Rechts gemäss Empfehlung des Expertenberichts in Angriff zu nehmen und eine achtköpfige Kommission «Gemeindeführung» einzusetzen, wobei zwei Mitglieder die Exekutive, zwei Mitglieder die Verwaltung und vier Mitglieder den Gemeinderat repräsentieren. Der Gemeinderat wählte an der Sitzung vom 24. Januar 2024 die Ratsmitglieder Martin Binkert, Gian-Reto Staub, Leandro Testa und Isabel Wenger sowie von der Exekutive und der Verwaltung Christian Jott Jenny, Christoph Schlatter, Ueli Rechsteiner und Alex Blöchlinger in die Kommission.

Die Kommission behandelte in drei Workshops diverse Analysen, legte das Gemeindeführungsmodell im Detail fest, prüfte die Entwürfe für die Teilrevision der Gemeindeverfassung, des Organisationsgesetzes, der GOVST sowie der Änderungen in weiteren kommunalen Rechtserlassen. Am Strategiemeeting des Gemeinderats mit dem Gemeindevorstand vom 30. Mai 2024 empfahl der Gemeinderat die Einreichung der Teilrevision der Gemeindeverfassung zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden. Mit Entscheid vom 1. Juli 2024 genehmigte der Gemeindevorstand die Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden. Am 27. Juli gab das Amt grünes Licht für die Revisionsvorlage und sprach wenige Empfehlungen zur Anpassung der Gemeindeverfassung und des Organisationsgesetzes aus.

Die Kommission behandelte die Rückmeldung des Amts für Gemeinden am Workshop vom 25. September 2024 und ergänzte die Revisionsvorlage, wo sie dies für nötig erachtete. Sie empfahl dem Gemeindevorstand, die angepassten Teilrevisionen der Gemeindeverfassung und des Organisationsgesetzes interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorzulegen. Mit Beschluss vom 30. September 2024 leitete der Gemeindevorstand die Vernehmlassung ein und setzte die Frist auf den 30. November 2024 fest.

Die Kommission behandelte in zwei Workshops die Vernehmlassungsantworten und die darin gestellten Anträge, und erstellte den ersten Botschaftsentwurf für die Volksabstimmung. Anschliessend überwies sie die Vorlage zur Genehmigung an den Gemeindevorstand und Antragsstellung an den Gemeinderat. Mit Beschluss vom 5. Mai 2025 überwies der Gemeindevorstand die Vorlage und stellte Antrag an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat behandelte die Vorlage in erster Lesung am 28. Mai 2025 und genehmigte in zweiter Lesung am 26. Juni 2025 die Teilrevision der Gemeindeverfassung und die Botschaft zuhanden der Volksabstimmung.

## 5 Ziel der Vorlage

### 5.1 Umsetzung des CEO-Modells

Die Umsetzung des CEO-Modells erfolgt rechtlich im Rahmen eines Gesamtpakets, welches hauptsächlich aus der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeverfassung sowie aus einer Teilrevision des Organisationsgesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST) besteht. Im gesamten Gemeindeführungssystem von St. Moritz sind davon im Wesentlichen der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung betroffen (siehe nachstehende Abbildung 1).

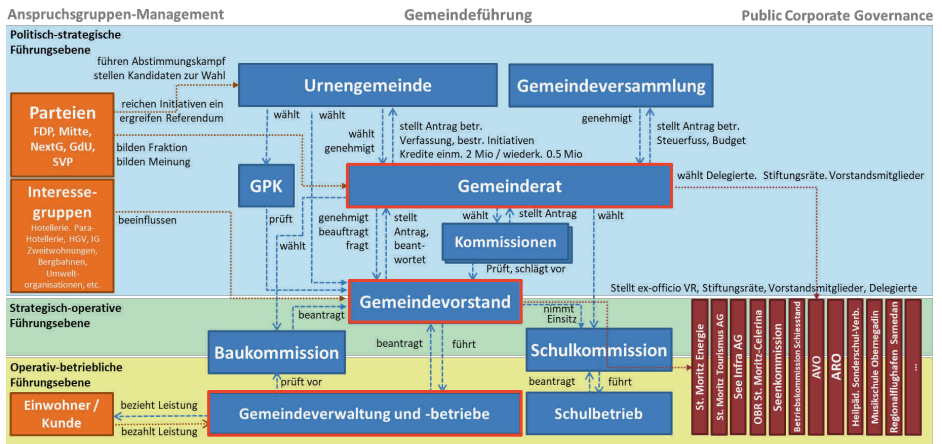


Abbildung 1: Gemeindeführungssystem von St. Moritz. Die rot umrandeten Systemelemente sind von der Teilrevision der Gemeindeverfassung, des Organisationsgesetzes und der GOVST betroffen

Das neue Gesamtbild zeigt einen Gemeindevorstand, welcher sich auf die politisch-strategische Führung der Gemeinde einschliesslich Aufsichts- und Repräsentationsaufgaben fokussiert. Der Gemeindevorstand bleibt weiterhin nach Departementen aufgeteilt. Das Gemeindepräsidium hat primär eine politische und strategische Führungsfunktion, repräsentiert die Gemeinde gegen aussen und übt die direkte personelle Führung des Geschäftsführers resp. der Geschäftsführerin aus.

Der Geschäftsführer resp. die Geschäftsführerin hat den Vorsitz der siebenköpfigen Geschäftsleitung inne. Ihm oder ihr zugeordnet als Stabsstelle ist die Leitung Human Resources. Er oder sie fungiert somit als Personalchef/in, hat eine eigene Ausgabenkompetenz und ist, vorbehalten der Aufgabe des Gemeindepräsidiums, für die innere und äussere Kommunikation zuständig. Die Stelle des Gemeinbeschreibers ist aufgehoben und dessen Funktionen auf mehrere Personen aufgeteilt.

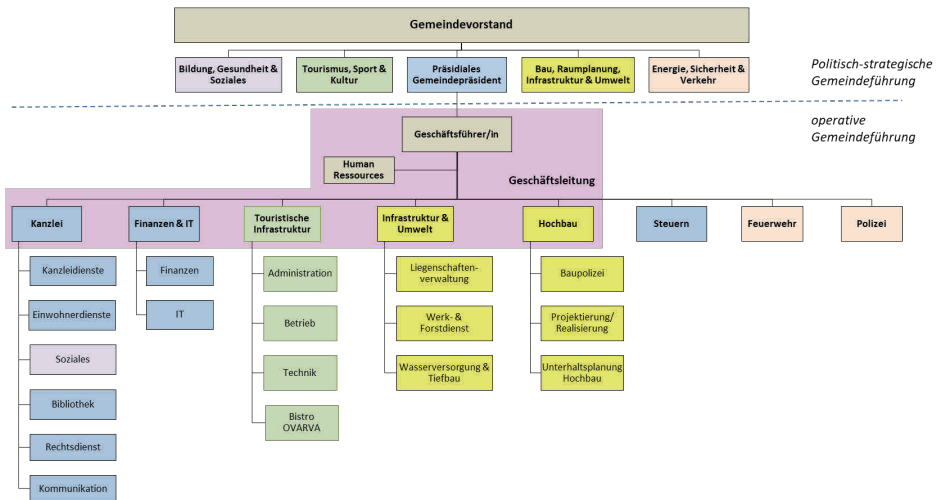


Abbildung 2: Organigramm-Entwurf für das vorgeschlagene Gemeindeführungsmodell von St. Moritz

Die Geschäftsleitung unterstützt den Geschäftsführer resp. die Geschäftsführerin, koordiniert die abteilungs- und ressortübergreifenden Tätigkeiten und Projekte, stellt die Einheitlichkeit der Vorgehensweisen und Handhabungen durch den Erlass von Weisungen sicher und vergibt Aufträge im Submissionswesen im freihändigen und selektiven Verfahren unter Voraussetzung der Einigkeit. Sie hat ein Antragsrecht beim Gemeindevorstand (siehe dazu Abbildung 3).

Die Geschäftsleitung hat weiter eine Koordinations- und Kommunikationsfunktion in der Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Die heutige wöchentliche Kadersitzung vom Montag 8 bis 10 Uhr wird durch die Geschäftsleitungssitzung ersetzt. Dies hat den Vorteil, dass keine neuen Zeitgefässe geschaffen werden müssen und aus Sicht der Gemeindeverwaltung keine neuen Führungsrythmen eingeführt werden müssen.

Die Abteilungsleitungen, welche nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind, werden ohne Stimmrecht fallweise beigezogen bzw. in ihrem Aufgabenbereich angehört. Sie haben gegenüber der Geschäftsleitung Anrecht auf Information und bei Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs beigezogen und angehört zu werden.

Die Delegation der operativen Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und an die Geschäftsleitung erfordert eine Anpassung der Finanzkompetenzen. Dabei sind Kreditschaffungskompetenzen und Ausgabenkompetenzen zu unterscheiden. Die angepassten Kreditschaffungskompetenzen im gesamten Gemeindeführungssystem sind in Abbildung 4 und die Ausgabenkompetenzen in Abbildung 5 zusammengefasst.

<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>Zuordnung</b>
Personalführung/-entwicklung ab zweiter Führungsstufe der Verwaltung, soweit nicht an die Abteilungsleitenden übertragen	Geschäftsführer/in
Genehmigung von Ausgaben innerhalb des bestehenden Kreditrahmens bis CHF 100'000	Geschäftsführer/in
Interne Kommunikation (vertikal und horizontal)	Geschäftsführer/in
Externe Kommunikation nach den Weisungen des Gemeindevorstands	Geschäftsführer/in
Vergaben im Submissionswesen im freihändigen und selektiven Verfahren unter Voraussetzung der Einigkeit	Geschäftsleitung
Erlass von Weisungen für die weitere Organisation der Gemeindeverwaltung, soweit der Gemeindevorstand keine eigenen Weisungen erlassen hat, unter Voraussetzung der Einigkeit	Geschäftsleitung
Koordination abteilungs- und ressortübergreifender Tätigkeiten und Projekte	Geschäftsleitung
Vorschläge für die Weiterentwicklung der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung	Geschäftsleitung
Antragsrecht an den Gemeindevorstand per Mehrheitsentscheid, allenfalls gegen den Willen des Geschäftsführers resp. der Geschäftsführerin	Geschäftsleitung

Abbildung 3: Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und der Geschäftsleitung

Organ bzw. Behörde / Finanzkompetenz	Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Gemeindevorstand als Gremium	Gemeindepräsident	Departementsvorsteher	CEO
<b>Kreditbeschluss</b>							
<b>Frei bestimmbare Ausgaben einmalig</b>							
- Budgetkredit	> 2'000'000	Jahresbudget	100'000 – 2'000'000	-	-	-	-
- Zusatzkredit	-	-	100'000 – 2'000'000	<100'000	-	-	-
- Nachtragskredit	-	-	100'000 – 2'000'000	<100'000	-	-	-
- Ausserhalb Budget (Frei bestimmbare Ausgaben für den gleichen Gegenstand)	-	-	-	<100'000; <500'000 kumuliert	20'000; 100'000 kumuliert	10'000; 50'000 kumuliert	5'000; 25'000 kumuliert
Fakultatives Referendum	> 500'000	-	> 500'000	-	-	-	-
<b>Frei bestimmbare Ausgaben wiederkehrend</b>							
- für den gleichen Gegenstand	> 500'000	-	50'000 – 150'000 >5'000'000 mehrj.	<50'000; <150'000 kumuliert	-	-	-
Fakultatives Referendum	>150'000	-	> 150'000	-	-	-	-
<b>Spezialfälle</b>							
Darlehen, Bürgschaften / Grundstücksgeschäfte	>2'000'000	-	100'000 – 2'000'000	< 100'000	-	-	-
Fakultatives Referendum	> 500'000	-	> 500'000	-	-	-	-
Sondernutzungsrechte	>500'000 >50 Jahre	-	50'000 – 150'000 >50 Jahre	<50'000 <30 Jahre	-	-	-
Fakultatives Referendum	>150'000 >30 Jahre	-	>150'000 >30 Jahre	-	-	-	-

Abbildung 4: Zusammenfassung der Kreditschaffungskompetenzen gemäss Vorlage. Die Änderungen gegenüber heute sind in roter Schrift gekennzeichnet.

Finanzkompetenz	Vorstand als Gremium	Gemeindepräsident	Departementsvorsteher	CEO	GL	Abteilungsleiter
<b>Ausgabenbewilligung innerhalb bestehender Kredite und für gebundene Ausgaben (Ausgabenkompetenz, Anweisungsberechtigung)</b>						
Frei bestimmbare Ausgaben innerhalb genehmigter Kredite	Unbeschränkt	Gibt Zweitunterschrift ab 100'000	-	100'000	-	50'000 innerhalb ihres Aufgabenbereichs
Gebundene Ausgaben	Unbeschränkt	Unbeschränkt gemeinsam mit Leiter Finanzen	-	Unbeschränkt gemeinsam mit Leiter Finanzen	-	50'000 innerhalb ihres Aufgabenbereichs
Vergaben im Submissionswesen	Unbeschränkt	Gibt Zweitunterschrift ab 100'000	-	-	Unbeschränkt innerhalb Budget und KV	50'000 innerhalb ihres Aufgabenbereichs

Abbildung 5: Zusammenfassung der Ausgabenkompetenzen gemäss Vorlage. Die neuen Funktionen sind gelb schattiert. Die Änderungen gegenüber heute sind in roter Schrift gekennzeichnet.

Die Kreditschaffungskompetenz des Gemeindepräsidiums wird vervierfacht und auf jährlich CHF 100'000 erhöht. Gleichzeitig können die Departementsvorstehenden ihre Aufsichts- und politisch-strategische Führungsfunktion nur sinnhaft wahrnehmen, wenn ihnen ebenfalls eine Kreditschaffungskompetenz zugeordnet wird. Diese beträgt die Hälfte des Gemeindepräsidiums.

Die Effizienz- und Effektivitätsgewinne, welche mit der Einführung des CEO-Modells angestrebt werden, sind nur zu erreichen, wenn die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit ausreichenden Finanzkompetenzen ausgestattet wird. Die Kreditschaffungskompetenz soll verhältnismässig klein sein (CHF 5'000, max. CHF 25'000 jährlich), dafür soll die Ausgabenkompetenz im Rahmen bestehender Kredite (d.h. des Budgets) hoch sein (CHF 100'000 für nicht gebundene Ausgaben, unbegrenzt für gebundene Ausgaben gemeinsam mit dem Leiter Finanzen).

## **5.2 Die neue Rolle des Gemeindepräsidiums**

Folgt man dem obgenannten Zielbild, ergibt sich eine markante Aufgabenreduktion für das Gemeindepräsidium. Es fokussiert auf folgende Aufgaben:

- Politische und strategische Führung der Gemeinde
- Vorsitz im Gemeindevorstand
- Leitung der Gemeindeversammlung
- Antragsstellung und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinderat
- Repräsentation der Gemeinde, soweit der Gemeindevorstand diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands, dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin oder einer Abteilungsleitung übertragen hat; die Repräsentationsaufgabe muss zusätzlich von derjenigen des CEO der St. Moritz Tourismus AG abgegrenzt werden
- Kommunikation nach aussen, soweit der Gemeindevorstand diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin übertragen hat
- Personelle Führung des Geschäftsführers resp. der Geschäftsführerin
- Schaffung von Krediten für frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 100'000
- weitere Aufgaben gemäss Weisungen des Gemeindevorstands
- Das Zielpensum beträgt unter diesen Voraussetzungen 50 % bis 60 %

## **5.3 Die neue Rolle der Mitglieder des Gemeindevorstands**

In der Konsequenz ergibt sich eine neue Rollendefinition für die einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstands. Sie üben grundsätzlich keine operativen Führungsfunktionen und keine operativen Tätigkeiten aus. Sie fokussieren sich, mit Ausnahme des Ressorts Bildung, auf folgende Aufgaben:

- Betreuung der ihnen zugewiesenen Ressorts und Aufgabenbereiche in politischer und strategischer Hinsicht
- Vertretung von ressortbezogenen Vorlagen im Gemeinderat sowie an Gemeindeversammlungen und in der Öffentlichkeit
- Sicherstellen des ressortbezogenen Controllings und der Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags mit dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin unter Einbezug der Abteilungsleitenden
- Repräsentation der Gemeinde, soweit der Gemeindevorstand diese Aufgabe ihnen übertragen hat
- weitere strategische Aufgaben gemäss Weisungen des Gemeindevorstands
- Das Zielpensum beträgt unter diesen Voraussetzungen je 15 % bis 20 %, wobei das Ressort Bildung eher höher dotiert sein wird

## 5.4 Aufteilung der Gemeindeschreiber-Funktion

Es existieren schweizweit zwei unterschiedliche Ausprägungen des CEO-Modells: Der Gemeindeschreiber resp. die Gemeindeschreiberin ist zugleich Geschäftsführer/Verwaltungsleiter bzw. Geschäftsführerin/Verwaltungsleiterin oder die beiden Funktionen werden mit zwei Personen besetzt. Beide Ausprägungen haben Vor- und Nachteile.

Für die Gemeinde St. Moritz ist aus Gründen der Vermeidung der Überlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers davon abzusehen, dass dieser bzw. diese auch die Gemeindeschreiberfunktion ausübt. Zur Vermeidung einer Überdotierung ist eine Aufteilung auf zwei Personen ebenfalls nicht angebracht. Stattdessen soll die Stelle des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin aufgelöst und die Funktion auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Entsprechend wurde die Funktion des Gemeindeschreibers genauer analysiert und diejenigen Tätigkeiten herausgefiltert, welche delegiert und allenfalls auf mehrere Personen verteilt werden können. Siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 10 «Personelle und finanzielle Auswirkungen» und in Abbildung 8 auf Seite 29.

Bei der Aufhebung der Position der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Das Gemeindegesetz (BR 175.050) führt in Art. 39 Abs. 2, das Notariatsgesetz (BR 210.300) in Art. 3 Abs. 4 und die Raumplanungsverordnung KRVO (BR 801.110) in Art. 60 Abs. 4 den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin explizit auf. Allerdings sind diese Nennungen nicht exklusiv, d.h. die jeweils genannte Funktion kann auch von einer anderen Person wahrgenommen werden. So kann beispielsweise die Notariatsfunktion auch dem Rechtskonsulenten der Gemeinde zugeordnet werden.

## **5.5 Reduktion der Grösse oder Aufhebung des Gemeinderats**

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bietet die Gelegenheit, die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats zu hinterfragen. Die «stillen Wahlen» anlässlich der Besetzung des Gemeinderats für die Amtsperiode 2023 bis 2026 haben gezeigt, dass es schwierig geworden ist, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu rekrutieren und gleichzeitig den Stimmberechtigten eine echte Auswahl zu bieten. Realistischerweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Trend zur Abnahme der politischen Partizipation der Bevölkerung in kommunalen Angelegenheiten in den kommenden Wahlperioden zum Besseren verändern wird.

Die Kommission und der Gemeinderat haben im Rahmen von zwei Strategie-meetings intensiv darüber diskutiert, ob der Gemeinderat deshalb auf 11 Mitglieder reduziert oder zugunsten einer ausgebauten Gemeindeversammlung aufgehoben werden soll. Die Zahl 11 leitet sich aus der Daumenregel ab, dass für ein repräsentatives Gemeindeparlament die Anzahl mindestens die um Eins vermehrte doppelte Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder sein soll.

Zur Entscheidungsfindung wurde die Ausarbeitung eines Modells ohne Gemeinderat in derselben Tiefe wie die vorliegende Revisionsvorlage in Auftrag gegeben. Anhand dieses Modells konnten die Kommission und der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der beiden Modelle detailliert diskutieren und abwägen.

Der Gemeinderat sprach sich nach intensiver Diskussion mit deutlicher Mehrheit für eine Verkleinerung des Parlaments auf 11 Mitglieder aus. Gegen eine Abschaffung des Gemeinderates sprechen die bestehende und bewährte politische Kultur in St. Moritz sowie die themenbezogene Mobilisierung von Interessengruppen. Ebenfalls ist in Erwägung zu ziehen, dass die im Tourismus tätigen Stimmberechtigten während der Hochsaison kaum Zeit für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen aufbringen können. Zugunsten der Beibehaltung des Gemeinderats wird die vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie und die konstante und repräsentative Zusammensetzung des Rats während einer Legislaturperiode ins Feld geführt.

## **5.6 Anzupassende Rechtsgrundlagen**

Die Umsetzung des CEO-Modells erfordert Anpassungen auf allen Stufen der kommunalen Rechtsordnung. Die Übersicht über die betroffenen Rechts-erlasse ist in der nachfolgenden Abbildung 6 dargestellt. Die wichtigsten Rechtserlasse sind die Gemeindeverfassung, das Organisationsgesetz und die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST).

Das Umsetzungskonzept für das vorgeschlagene CEO-Modell sieht eine möglichst flexible Regelung der wesentlichen Grundlagen auf Stufe Gemeindeverfassung vor. Die verbindliche Umsetzung erfolgt dann im Organisationsgesetz in der Kompetenz des Gemeinderats unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Detailregelungen werden auf Stufe Verordnung in der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands getroffen. Das Konzept der Aufteilung der Regelungen mit wesentlicher Bedeutung auf die Gemeindeverfassung und auf das Organisationsgesetz ist in Abbildung 7 dargestellt.

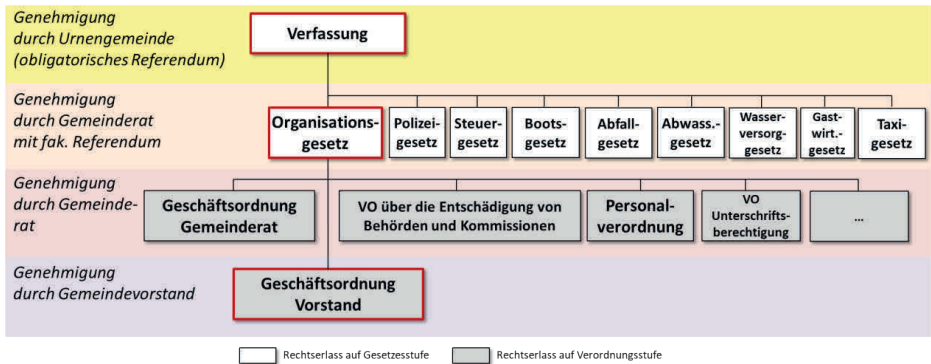


Abbildung 6: Übersicht über die anzupassenden Rechtsgrundlagen

Stufe	Konzept	Umsetzungsvorschlag	Umsetzung
<b>Verfassung</b>	In der Verfassung nur Grundsätze regeln und maximale Flexibilität bewahren, d.h. möglichst „Kann-Formulierungen“ verwenden.	<u>Geschäftsführer/in</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kreditschaffungskompetenz, falls eingesetzt</li> <li>Anstellungskompetenz des Gemeindevorstands, falls das Gesetz dies vorsieht</li> <li>Führung der Unterschrift zusammen mit Gemeindevorstand/in bzw. Geschäftsführer/in</li> <li>Funktion des/r Geschäftsführer/in, falls eingesetzt mit Verweis auf Regelungen im Gesetz (Organisationsgesetz)</li> </ul> <u>Geschäftsleitung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Funktion der Geschäftsleitung, falls eingesetzt mit Verweis auf Regelungen im Gesetz (Organisationsges.)</li> </ul>	Art. 47 c) Finanzhaushalt, Abs. 6 Art. 48 a) Anstellung und Wahlen, Ziff. 1 <sup>bis</sup> Art. 49 Gemeindepräsidium, Absatz 2 Art. 51 Geschäftsführung a) Allgemein, Absatz 2 Art. 51 Geschäftsführung a) Allgemein, Absatz 3
<b>Organisationsgesetz</b>	Auf gesetzlicher Stufe Geschäftsführer/in und Geschäftsleitung normieren und nur die Delegation festhalten, die von wesentlicher Bedeutung ist.	<u>Geschäftsführer/in</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kompetenz des Gemeindevorstands zur Anstellung eines/r Geschäftsführer/in und dessen/deren Aufgabenkatalog</li> </ul> <u>Geschäftsleitung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kompetenz des Gemeindevorstands für die Festlegung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und deren Aufgaben einschliesslich Delegation von Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands</li> </ul>	Art. 3a Geschäftsführer oder Geschäftsführerin Art. 3b Geschäftsleitung

Abbildung 7: Übersicht über die Aufteilung der Regelungen zum/r Geschäftsführer/in und Geschäftsleitung auf die Verfassung und das Organisationsgesetz

Dieses Konzept erlaubt es dem Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zu entscheiden, ob er eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer und eine Geschäftsleitung einsetzen oder wieder aufheben will. Damit kann er im Falle, dass sich das CEO-Modell nicht bewährt, das Gemeindeführungssystem temporär oder allenfalls auch dauerhaft in den heutigen Zustand zurückversetzen. Die Begründung, dass dies der Gemeinderat und nicht der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz verfügen soll, liegt in der Sicherheit und Planbarkeit, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindevorstand und für die Stelle des/der CEO bei ihrer Bewerbung haben müssen.

Mit diesem Konzept werden auch die Rechte des Volkes gewahrt, denn es kann mit einer Initiative eingreifen und das CEO-Modell, falls es sich nicht bewähren sollte, wieder aufheben.

Neben den vorher genannten wichtigsten Rechtserlassen hat die Einführung eines/einer Geschäftsführers/in und die Verteilung der Gemeindeschreiberfunktionen Wirkung auf folgende weitere Rechtserlasse:

- Verordnung über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen: Art. 6 und Art. 7
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte: Art. 3
- Geschäftsordnung des Gemeinderates (GORAT): Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 8, Art. 30 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2
- Verordnung über die Unterschriftsberechtigung in der Gemeindeverwaltung: Art. 3
- Personalverordnung (wird im Jahr 2025 überarbeitet): Art. 5, Art. 17, Art. 31, Art. 47, Art. 73 und Art. 76

Der Erlass des Organisationsgesetzes am 27. Januar 2022 führte zu einer Delegationsnorm, welche etliche Spezialgesetze übersteuerte. Um im Zuge der Einführung des CEO-Modells diese Übersteuerung aufzuheben und etwaige Kollisionen mit der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Abteilungsleitenden gemäss der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST, Art. 21 bis 28) aufzuheben, sind folgende kommunalen Spezialgesetze anzupassen:

- Polizeigesetz: Art. 11, Art. 12, Art. 19, Art. 20, Art. 22, Art. 23, Art. 24 und Art. 27
- Steuergesetz: Art. 14
- Bootsgesetz: Art. 7
- Abfallgesetz: Art. 14, Art. 15, Art. 17 und Art. 18
- Abwasserentsorgungsgesetz: Art. 55
- Wasserversorgungsgesetz: Art. 58
- Gastwirtschaftsgesetz: Art. 3, Art. 7, Art. 11, Art. 12 und Art. 17
- Taxigesetz: Art. 4 und Art. 9

Es ist heute noch nicht zu entscheiden, ob diese Anpassungen im Rahmen eines Mantelerlasses oder einzeln im Rahmen von ohnehin notwendigen Teilrevisionen erfolgen werden.

## 6 Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden

Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden dauerte vom 1. Juli bis am 27. Juli 2024. Das Amt teilte der Gemeinde mit, dass der Genehmigung der teilrevidierten Verfassung in dieser Form nichts im Wege stehe. Verdankenswerterweise prüfte das Amt auch die Begleitunterlagen und gab Empfehlungen zur Teilrevision des Organisationsgesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands ab.

Bemerkenswert ist, dass das Amt für Gemeinden ausdrücklich festhält, dass der Verwaltung und damit nicht gewählten Funktionsträgern eine Kreditschaffungskompetenz zugesprochen werden kann. Ebenfalls äussert sich das Amt positiv zur geplanten Aufhebung der Funktion des Gemeinbeschreibers.

Zur Teilrevision der Gemeindeverfassung gab das Amt für Gemeinden Empfehlungen zur Nummerierung von eingeschobenen Absätzen und Ziffern, zur Unterschriftenregelung, zur Wahl des/der Geschäftsführer/in und der Geschäftsleitung, zur Publikationspflicht der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands, zur Aufsicht über die Verwaltung und für eine Neubeurteilungsmöglichkeit für Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung ab. Die Erwägungen von Kommission und Gemeindevorstand zu diesen Empfehlungen sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im nächsten Kapitel dargelegt.

Zur Teilrevision des Organisationsgesetzes stellt das Amt für Gemeinden fest, dass die Beschlussfähigkeitsregelung für den Gemeindevorstand, welche heute in dessen Geschäftsordnung in Artikel 7 festgehalten ist, gesetzeswürdig ist. Kommission und Gemeindevorstand teilen diese Meinung. Sie soll deshalb neu im Organisationsgesetz in Artikel 2a geregelt werden. Weiter empfiehlt das Amt für Gemeinden, in Artikel 3a zu ergänzen, dass der/die Geschäftsführer/in die Geschäftsleitung führt und dass weitere Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands geregelt werden können. Kommission und Gemeindevorstand haben diese Empfehlungen übernommen und Artikel 3a entsprechend ergänzt.

Nicht gefolgt werden kann der Empfehlung, die Aufgaben und Kompetenzen der Departementsvorstehenden (Art. 16 GOVST) und der Abteilungsleitenden (Art. 23ff GOVST) auf Gesetzesstufe, d.h. im Organisationsgesetz, zu regeln. Kommission und Gemeindevorstand möchten aus Gründen der Flexibilität die jeweiligen Regelungen auf der tiefst möglichen Rechtssetzungsstufe belassen und dem Gemeindevorstand die Kompetenz überlassen, die Gemeindeverwaltung zu organisieren und zu optimieren. Würde diese Regelungen in das Organisationsgesetz übernommen, so können Anpassungen nur durch das Gemeindeparlament und

unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums erfolgen. Dies würde eine Hürde gegen schnelle und flexible Anpassungen der Verwaltungsorganisation an neue Herausforderungen darstellen.

Zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands stellte das Amt für Gemeinden fest, dass das Festsetzen eines absoluten Mehrs bei Wahlen durch den Gemeindevorstand nicht Art. 44 der Gemeindeverfassung entspricht. Die Kommission befürwortet eine entsprechende Anpassung in Art. 9 der Geschäftsordnung.

## 7 Mitwirkung

Am 30. September 2024 eröffnete der Gemeindevorstand die Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeverfassung. Die Bevölkerung, politische Parteien im Gemeinderat, die Bürgergemeinde sowie Vereine aus Handel, Gewerbe und Hotellerie wurden eingeladen, bis zum 30. November 2024 Stellung zu nehmen.

Insgesamt gingen innert Frist sieben Stellungnahmen ein: Eine von einer politischen Partei, eine von den Abteilungsleitenden der Gemeinde und fünf von Privatpersonen. Nachträglich äusserten weitere drei politische Parteien ihre Meinung in Form von Medienmitteilungen. Der eher geringe Rücklauf könnte nach Einschätzung der Kommission auf Indifferenz oder stillschweigende Zustimmung zurückzuführen sein.

Nebst den Gemeinderatsfraktionen mit Ausnahme der Mitte äusserten sich nur zwei Personen in einer gemeinsamen Stellungnahme positiv zum Reformvorhaben. Die Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen war negativ und bevorzugte ein vollamtliches Gemeindepräsidium, das auch die CEO-Funktion übernimmt. Dies würde dem klassischen «Bündner Geschäftsleitungsmodell» entsprechen.

Zwei Stellungnahmen kritisierten die flexible Umsetzung des CEO-Modells, da Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindebehörden und die CEO-Position nicht wissen, welches Modell angewendet wird. Zwei weitere Stellungnahmen hinterfragten die Abschaffung der Stelle des Gemeindegemeindeforschreibers. Zwei Stellungnahmen wiesen auf Verbesserungspotenziale bei den Regelungen zur Nebenbeschäftigung und zur Ausstandspraxis im Gemeindevorstand hin. Die Stellungnahmen zur Reduktion des Gemeinderats auf 11 Mitglieder oder zur Abschaffung des Gemeinderats waren widersprüchlich und ergaben kein klares Bild. Zwei Stellungnahmen forderten eine genauere Untersuchung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens.

### 7.1 Berücksichtigte Anliegen

Auf die flexible Umsetzung des CEO-Modells und dessen Einführung und Wiederaufhebung in der Kompetenz des Gemeindevorstands wird verzichtet. Den Einwand, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindebehörden und die CEO-Position nicht wissen, welches Modell angewendet wird, erkennen die Kommission und der Gemeindevorstand an. Entsprechend soll die verbindliche Umsetzung des CEO-Modells im Organisationsgesetz erfolgen. Die Kompetenz zur Einführung und Aufhebung wird damit an den Gemeinderat übertragen

und dem Volk steht eine Interventionsmöglichkeit über das fakultative Referendum und über eine Initiative zur Verfügung. Diese Hürden sollten den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Sicherheit für ihre Kandidaturen geben.

Die Mitwirkungsvorlage sah eine Ausnahmeregelung bei den Nebenbeschäftigungen von Gemeindevorstandsmitgliedern vor, welche allenfalls mit den Interessen der Gemeinde kollidieren. Zwei Stellungnahmen wiesen darauf hin, dass die Ausnahmeregelung keinen Sinn mache. Auf diese Ausnahmeregelung wird deshalb verzichtet.

Einzelne Vernehmlassende kritisierten die pauschale Aussage zu den finanziellen Folgen, dass die Vorlage ungefähr kostenneutral sei. Kommission und Gemeindevorstand erkennen den Bedarf nach einer eingehenderen Abklärung der finanziellen Folgen an. Entsprechend wurde die Folgeabschätzung so erweitert, dass die Bandbreite der Mehr- oder Minderkosten in Abhängigkeit der Pensen des Gemeindevorstands, des CEO-Lohns und der internen Umverteilung aufgrund der Aufhebung der Gemeindegemeinschaftersstelle ersichtlich wird.

## **7.2 Nicht berücksichtigte Anliegen**

Die Mitte St. Moritz und die Abteilungsleitenden der Gemeinde St. Moritz stellen mit unterschiedlichen Begründungen den Antrag, auf die Umsetzung des CEO-Modells zu verzichten. Die Kommission und der Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass die Legislaturplanung 2023 bis 2026 im Ziel 11 «Ein zukunftsfähiges Führungsmodell für die Gemeinde ist definiert und ein zielorientiertes Führungssystem eingeführt» einen behördenverbindlichen Auftrag gibt und diesem zu folgen ist.

Die Abteilungsleitenden bemängeln die komplexere Führungsstruktur und die Kompetenzabgrenzung. Es würde eine zusätzliche Führungsebene zwischen Gemeindevorstand und Verwaltung eingezogen, was die Entscheidungswege verlängern und die Zuständigkeiten verwässern könne. Die Kommission und der Gemeindevorstand sind dagegen der Auffassung, dass der Vorteil des neuen Führungsmodells in den schnelleren Entscheidungen durch einen oder eine CEO liege, welcher oder welche mit Kompetenzen des heutigen Gemeindegemeinschafters und des Gemeindegemeinschafters ausgestattet sei.

Zwei Stellungnahmen stellen den Antrag auf Belassen der Stelle des Gemeindegemeinschafters. Kommission und Gemeindevorstand können diesem Antrag nicht folgen. Ihrer Ansicht nach rechtfertigen die Grösse der Gemeinde, die Aufgabenabgrenzung zwischen CEO und Gemeindegemeinschafters und die Kosten ein Beibehalten der Stelle nicht.

Einzelne Vernehmlassende haben den Verzicht auf die Reduktion der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder eine Reduktion auf 13 Mitglieder gefordert. Historisch besteht Erfahrung in St. Moritz mit Mitgliederzahlen von 13 und 17. Aus Sicht der Kommission und des Gemeindevorstands gibt es keine belastbaren Hinweise, dass ein Parlament mit 11 Mitgliedern schlechter funktionieren würde als eines mit 13 oder 17 Mitgliedern. Daher sind sie der Ansicht, dass diesen Anträgen nicht zu folgen sei.

Die Kommission und der Gemeindevorstand nehmen zur Kenntnis, dass die Ausstandspraxis des Gemeindevorstands vereinzelt zu Irritationen geführt haben mag. Sie können jedoch keinen Regelungsbedarf auf Stufe Verfassung oder Organisationsgesetz erkennen. Somit bildet dieser Hinweis kein Gegenstand der Vorlage.

## **8 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Teilrevision Gemeindeverfassung**

### **Art. 33 Gemeinderat**

Neu wird die Anzahl Gemeinderatsmitglieder von 17 auf 11 Mitglieder gesenkt. Die Senkung begründet sich aus der Tatsache, dass es mit der Gemeindegrösse von St. Moritz zunehmend schwieriger wird, Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindeparlament zu finden. Die Anzahl Gemeinderatsmitglieder soll daher auf das mögliche Minimum gesenkt werden. Die Zahl 11 leitet sich aus der Daumenregel ab, dass für ein repräsentatives Gemeindeparlament die Anzahl mindestens die um Eins vermehrte doppelte Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder sein soll.

### **Art. 43 Stellung der Vorstandsmitglieder**

Absatz 1 ist zu streichen, da mit der Einführung des CEO-Modells das Gemeindepräsidium vom Vollamt in ein Halbamt wechselt. Somit entfällt die Untersagung der Nebenbeschäftigung, da es der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten möglich sein muss, weiteren Beschäftigungen nachzugehen.

Absatz 2 ist konsequenterweise auf alle Mitglieder des Gemeindevorstands einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten auszuweiten.

### **Art. 45a (neu) Übertragung von Befugnissen**

Der neue Artikel 45 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands an Mitglieder des Gemeindevorstands oder an die Gemeindeverwaltung. Dies ist eine Voraussetzung für die Einführung des CEO-Modells. Für den konkreten Einzelfall wird die Gesetzesform benötigt und damit wird dieser dem fakultativen Referendum unterstellt. Die vorliegende Regelung bildet die Grundlage für das Organisationsgesetz sowie für einzelne Delegationen in den kommunalen Spezialgesetzen.

### **Art. 47 c) Finanzhaushalt**

Die Effizienz- und Effektivitätsgewinne, welche mit der Einführung des CEO-Modells angestrebt werden, sind nur zu erreichen, wenn der/die Geschäftsführer/in mit ausreichenden Finanzkompetenzen ausgestattet wird. Gleichzeitig können die Departementsvorstehenden ihre Aufsichts- und politisch-strategische Führungsfunktion nur sinnhaft wahrnehmen, wenn ihnen entsprechende Finanzkompetenzen zugeordnet werden. Daher sind die bisher auf das Vorstandsgremium und das Gemeindepräsidium eingeschränkten Finanzkompetenzen zu erweitern und im Verhältnis zu den übergeordneten Organen auszutarieren.

Absatz 4 und die beiden neuen Absätze 5 und 6 beinhalten die Umsetzung der in Abbildung 4 auf Seite 11 zusammengestellten Kreditschaffungskompetenzen.

#### **Art. 48 d) Anstellung und Wahlen**

Die Anstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers soll verfassungsrechtlich dem Gemeindevorstand vorbehalten bleiben. Diese Regelung geht in jedem Falle dem kommunalen Personalrecht vor.

Das Amt für Gemeinden hinterfragt im Vorprüfungsbericht diese Bestimmung bzw. hält sie für verzichtbar. Die Geschäftsführung oder die Geschäftsleitung besteht aus Verwaltungsangestellten. Diese sind in Ziff. 1 dieses Artikels mit-enthalten. Dass der Vorstand die Geschäftsführung oder Geschäftsleitung einsetzen kann, ist in Art. 51 geregelt.

Kommission und Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass mit dieser Bestimmung eine Delegation verhindert wird. Die Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin kann sonst an einen Ausschuss des Gemeindevorstands oder das Gemeindepräsidium delegiert werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung kann diese Anstellung nur durch den gesamten Vorstand erfolgen. Daher soll sie belassen werden.

#### **Art. 49 Gemeindepräsidium**

Das einzuführende CEO-Modell ist flexibel, d.h. solange es nicht umgesetzt ist oder wenn es widerrufen wird, gibt es eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt, so geht die Unterschriftberechtigung an diese bzw. diesen über.

Das Amt für Gemeinden empfiehlt im Vorprüfungsbericht, die Unterschriftenregelung zu erweitern, indem die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem/der Gemeindeschreiber/in etc. die Unterschrift führt. Kommission und Gemeindevorstand möchten diese Ergänzung nicht vornehmen. Der Sinn des CEO-Modells ist die Verlagerung der operativen Verantwortung in die Verwaltung. Eine Erweiterung der bestehenden Unterschriftenregelung auf den Gemeindevorstand ohne Einbezug der Verwaltungsebene läuft gegen die Absicht des CEO-Modells.

## **Art. 50 Departemente**

Die bestehende Regelung wird erweitert und präzisiert. Sie orientiert sich am Mustergesetz des Amts für Gemeinden<sup>1</sup>. So werden neu die Aufteilung in Sachgebiete, die gegenseitige Stellvertretung und die Aufteilung der Aufgabenbereiche in Departemente mittels der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST) explizit erwähnt.

Ursprünglich war in Absatz 2 eine Publikationspflicht für die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands festgehalten. Auf Empfehlung des Amts für Gemeinden verzichteten Kommission und Gemeindevorstand auf diese Festlegung. Wenn – wie vorliegend – die Materie in einem Behördenersatz, d.h. in einer Verordnung geregelt wird, die im Rechtsbuch der Gemeinde publiziert wird, ist die Öffentlichkeit hergestellt.

## **Art. 51 Geschäftsführung a) Allgemein**

An dieser Stelle wird auf Stufe Verfassung das CEO-Modell konkretisiert. Absatz 1 stammt aus dem Mustergesetz des Amts für Gemeinden<sup>2</sup>.

Absatz 2 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers. Es werden in den Grundzügen ihre oder seine Aufgaben geregelt. Die Konkretisierung erfolgt auf Gesetzsetzstufe, d.h. im Organisationsgesetz.

Absatz 3 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung einer Geschäftsleitung. Deren Aufgaben und Zusammensetzung werden auf Gesetzsetzstufe, d.h. im Organisationsgesetz, geregelt.

Die Absätze 4 und 5 räumen dem Gemeindevorstand ein umfassendes Evokationsrecht ein. Dieses setzt ein umfassendes Aufsichtsrecht voraus und gestattet es dem Gemeindevorstand, zu einzelnen Geschäften der operativen Führung Weisungen zu erteilen und einzelne Geschäfte an sich zu ziehen und direkt zu entscheiden. Dazu gehört bspw., dass er über die Traktanden einer Geschäftsleitungssitzung vor dem Sitzungstermin in Kenntnis zu setzen ist. Ursprünglich war in Absatz 4 nur vorgesehen, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstands untersteht. Auf Empfehlung des Amts für Gemeinden wurde diese Aufsicht auf die Geschäftsleitung ausgedehnt.

---

<sup>1</sup> Mustergemeindeverfassung für Gemeinden ohne Gemeindeparlament Stand: Juni 2018, Art. 48 Departemente

<sup>2</sup> Mustergemeindeverfassung für Gemeinden ohne Gemeindeparlament Stand: Juni 2018, Art. 55 Gemeindeverwaltung

### **Art. 53 c) Rechtsschutz**

Die Änderung betrifft lediglich den Titel des Artikels im Sinne einer Verallgemeinerung.

Das Amt für Gemeinden schlägt im Vorprüfungsbericht vor, bei Aufgaben, die einem einzelnen Behördenmitglied (z.B. einzelmem Mitglied des Vorstandes gemäss Art. 45a dieser Verfassung) oder auf die Verwaltung übertragen wurden, anstatt einer Beschwerde (mit Gehörsanspruch und möglichem Schriftenwechsel) auch die Möglichkeit einer Neubeurteilung durch den Gemeindevorstand vorzusehen.

Kommission und Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass eine solche Ergänzung unnötig ist. Die Neubeurteilung entspricht ihrer Ansicht nach einer Wiedererwägung. Die Möglichkeit der Wiedererwägung ist durch das kantonale Verwaltungsrechtsgesetz (VRG) in Art. 24 ohnehin gegeben.

### **Art. 62 Inkrafttreten**

Die Teilrevision der Verfassung von St. Moritz sieht vor, die Zahl der Gemeinderatsmitglieder von 17 auf 11 zu reduzieren (Art. 33). Damit diese Regelung rechtzeitig für die Wahlen für die nächste Amtsperiode 2027 bis 2030 gilt, muss die Verfassungsänderung bereits am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die neue Mitgliederzahl soll jedoch erst ab 2027 wirksam werden, d.h. die Mitglieder des Gemeinderats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode Ende 2026 nach bisherigem Recht im Amt. Dabei wird sinngemäss auf Art. 64 Abs. 1 verwiesen, welcher diese Übergangsregelung für die letzte Totalrevision der Gemeindeverfassung vorsah.

## 9 Erläuterungen zur Teilrevision Organisationsgesetz

Dieses Kapitel dient lediglich zur Orientierung, da bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Teilrevision der Gemeindeverfassung auf das Gesetz, im konkreten Falle auf das Organisationsgesetz, verwiesen wird.

Grundsätzlich erlauben die neuen Bestimmungen im Organisationsgesetz alle Kombinationen von Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Geschäftsleitung. Die Einsetzung einer Geschäftsleitung ohne vorsitzende Person macht inhaltlich aber keinen Sinn.

### **Art. 1 Gegenstand**

Durch die vom Amt für Gemeinden angeregte Übernahme der Beschlussfähigkeitsregelung des Gemeindevorstands aus der GOVST im neuen Artikel 2a entsteht die Notwendigkeit, in Art. 1 die Beschlussfähigkeit zu ergänzen.

### **Art. 2a (neu) Beschlussfähigkeit**

Dieser Artikel ist unter den Titel II Gemeindevorstand zu setzen. Er wird auf Empfehlung des Amts für Gemeinden von Artikel 7 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands übernommen. Im Gegenzug ist dieser Artikel in der Geschäftsordnung zu streichen.

### **Art. 3a (neu) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

An dieser Stelle legt das Gesetz neu fest, dass es eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer geben muss. Gleichzeitig werden die operativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers konkretisiert.

Das Gegenstück zu «operativ» ist «politisch und strategisch» wie in Art. 50 der Teilrevision der Gemeindeverfassung vorgeschlagen, wobei letzteres dem Gemeindevorstand bzw. den Departementsvorstehenden vorbehalten ist. Die Abgrenzung kann im Einzelfall allerdings nicht messerscharf sein, was aus Praktikabilitätsgründen hinzunehmen ist.

Die operativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beinhalten die Leitung der Geschäftsleitung und der Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeindevorstands, die operativen Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeindevorstands und die Ausführung von dessen Beschlüssen. Er trägt gegenüber dem Gemeindevorstand die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung. Einzelheiten dazu regelt der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung.

### **Art. 3b (neu) Geschäftsleitung**

Mit diesem neuen Artikel wird eine Geschäftsleitung eingesetzt und deren Aufgaben und deren Zusammensetzung konkretisiert. Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Gremium für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und stützt die Entscheidungsfindung in der operativen Tätigkeit breiter ab. Sie steht als beratendes Gremium auch dem Gemeindevorstand für strategische Belange zur Verfügung. Weiter wird an ihren Sitzungen die Gemeindeverwaltung informiert, koordiniert und kontrolliert.

Den Vorsitz der Geschäftsleitung führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Sie setzt sich aus ausgewählten Abteilungsleitenden zusammen. Für die Auswahl ist der Gemeindevorstand zuständig. Die Einzelheiten dazu regelt der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung (GOVST).

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Die Teilrevision des Organisationsgesetzes setzt die Annahme der Einführung des CEO-Modells voraus. Daher kann diese Teilrevision nur in Kraft treten, wenn die entsprechenden Artikel der Gemeindeverfassung (Art. 43 ff) vom Volk an der Urne angenommen werden. Die Inkraftsetzung ist auf den Beginn der neuen Legislatur 2027 bis 2030 vorgesehen.

## 10 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Einführung des CEO-Modells sollen das Pensum des Gemeindepräsidiums von 80 % auf 50 % bis 60 %, die Pensen der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder auf je 20 % bis 30 % reduziert und die Position des Gemeindegeschreibers bzw. der Gemeindegeschreiberin aufgehoben werden. Im Gegenzug soll neu ein 100 % Pensum der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geschaffen werden.

Die Überführung des 100 % Pensums des heutigen Gemeindegeschreibers in das 100 % Pensum des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin erfordert eine Verlagerung von 62 % Stellenanteilen. 30 Stellenprozentanteile sind mit einer neu zu schaffenden CEO-Assistenz abzudecken. Der Rest von 32 Stellenprozentanteilen wird an die Kanzleidienste und die anderen Abteilungen übertragen. Es ist heute noch unklar, in welchem Ausmass diese Verlagerung von der Gemeindeverwaltung ohne Stellenausbau aufgenommen werden kann.

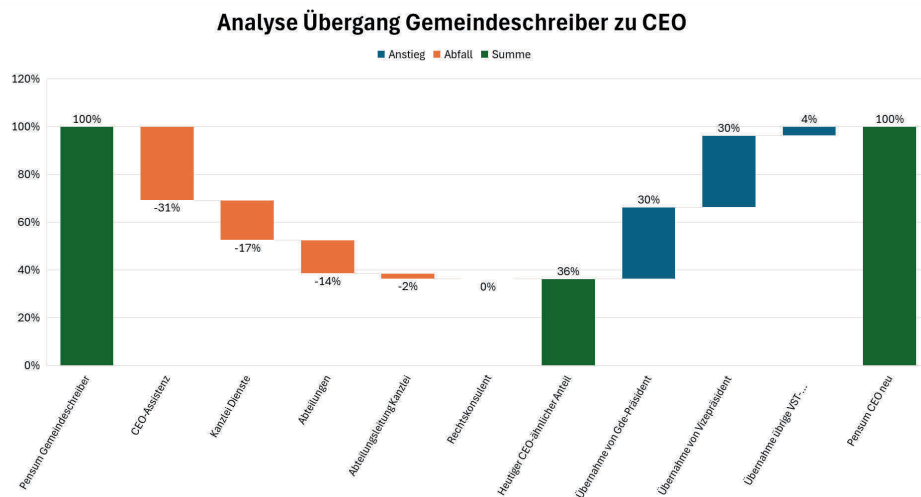


Abbildung 8: Verlagerung der Tätigkeiten des Gemeindegeschreibers und Übernahme von Führungspensen vom Gemeindevorstand durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer

Die finanziellen Folgen lassen sich derzeit nur abschätzen. Für die Abschätzung wird ein Bandbreitenmodell angewendet. Dabei wird das Pensum des Gemeindepräsidiums auf 50 % bis 60 % veranschlagt. Für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands wird gesamthaft ein Pensum von 80 % bis 130 % angenommen. Für den Personalaufwand des/der CEO wird mit einer Bandbreite von CHF 220'000 bis CHF 250'000 als Annahme für die Kalkulation gerechnet, angewendet wird dann bei der Umsetzung ein branchenüblicher Marktlohn. Auf Stufe Verwaltung sind durch die Auflösung der Stelle des Gemeindegeschreibers

bers 62 Stellenprozente zu verlagern, wobei für diese mit einem Durchschnittslohn in der Gemeindeverwaltung gerechnet wird. Diese Verlagerungen können im schlechtesten Falle zu Synergieverluste von 30 zusätzlichen Stellenprozenten führen. Bildet man mit diesem Bandbreitenmodell verschiedene Szenarien, so entstehen folgende mutmassliche Mehr- oder Minderkosten durch die Einführung des CEO-Modells:

Kostenelement	Minimalszenario	Mittleres Szenario	Maximalszenario
Pensum Gemeindepräsident	50 %	60 %	60 %
Kumulierte Pensen der 4 Mitglieder des Gemeindevorstands	80 %	110 %	130 %
Personalaufwand CEO	CHF 220'000	CHF 250'000	CHF 250'000
Auflösung Position und Pensum Gemeindevorstand und Übertragung Funktionen	62 %	62 %	92 %
<b>-Einsparung / +Mehrausgaben</b> gemäss Verordnung über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen vom 19. November 2018 <sup>3</sup> .	<b>CHF -138'826</b>	<b>CHF -29'318</b>	<b>CHF +35'356</b>
<b>-Einsparung / +Mehrausgaben</b> gemäss neuer Verordnung zum Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen vom 26. Februar 2025 <sup>4</sup> .	<b>CHF -128'350</b>	<b>CHF -20'804</b>	<b>CHF +45'799</b>

Insgesamt ist die finanzielle Auswirkung des CEO-Modells voraussichtlich kostenneutral mit einer Spannbereite von möglichen Mehrkosten von jährlich ca. CHF 46'000 und Minderkosten von bestenfalls CHF 139'000.

Die Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats von 17 auf 11 führt bei jährlich 11 Sitzungen und 2 Strategiemeeetings zu Minderkosten von CHF 16'800 nach alter Entschädigungsordnung und CHF 22'050 nach neuer, im Referendum stehender Entschädigungsordnung.

<sup>3</sup> Das Mengengerüst beruht auf der Jahresrechnung 2023

<sup>4</sup> Das Mengengerüst beruht auf der Jahresrechnung 2023. Gegen das Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen vom 26. Februar 2025 wurde das Referendum ergriffen

## **11 Inkraftsetzung**

Es wird beabsichtigt, die vorliegende Teilrevision der Gemeindeverfassung auf den 1. Januar 2026 oder bei einem späteren Genehmigungsbeschluss der Regierung ab Beschlussdatum in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung des Organisationsgesetzes soll auf den 1. Januar 2027, d.h. auf den Beginn der neuen Legislaturperiode, erfolgen.

## 12 Teilrevision der Gemeindeverfassung

Gemeinde St. Moritz

---

### Verfassung der Gemeinde St. Moritz

Teilrevision zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Die Stimmberechtigten beschliessen:

#### III. Gemeindeorganisation

##### C. Gemeinderat

**Art. 33** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus **11** Mitgliedern.

##### D. Gemeindevorstand

**Art. 43** Stellung der Vorstandsmitglieder

<sup>1</sup> *aufgehoben*

<sup>2</sup> Die ~~anderen~~ Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

**Art. 45a** Übertragung von Befugnissen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann ihm zustehende Befugnisse an einzelne Mitglieder des Vorstands oder an die Gemeindeverwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.

#### **Art. 47** c) Finanzhaushalt

<sup>4</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nicht-budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 100'000 pro Jahr zu beschliessen.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt jeweils nicht-budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 10'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 50'000 pro Jahr zu beschliessen.

<sup>6</sup> Sofern das Gesetz die Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers vorsieht, setzt der Gemeindevorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein, so ist diese oder dieser berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 25'000 pro Jahr zu beschliessen.

#### **Art. 48** d) Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
- 1<sup>bis</sup> Anstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers, sofern das Gesetz dies vorsieht.
2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.

#### **Art. 49** Gemeindepräsidium

<sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. der Geschäftsführerin oder dem Gemeindeschreiber bzw. dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

## **Art. 50** Departemente

<sup>1</sup>Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die politische und strategische Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

## **Art. 51** Geschäftsführung

### a) Allgemein

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

<sup>2</sup>Sieht das Gesetz die Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers vor, so führt diese oder dieser die Gemeindeverwaltung operativ. Deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt das Gesetz.

<sup>3</sup>Das Gesetz kann die Einsetzung einer Geschäftsleitung vorsehen. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt das Gesetz.

<sup>4</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Geschäftsleitung unterstehen der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstands.

<sup>5</sup>Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Rechte gegenüber der Geschäftsführung:

a) Er kann zu einzelnen Geschäften Weisungen erteilen.

b) Er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen und direkt entscheiden.

## **Art. 53 c) Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.

## **Art. 62** Inkrafttreten

<sup>4</sup>Die am 28. September 2025 beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Mitglieder des Gemeinderats bleiben im Sinne von Art. 64 Abs. 1 bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

# 13 Entwurf der Teilrevision des Organisationsgesetzes

Gemeinde St. Moritz

---

## Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz

Vom 27. Januar 2022

Entwurf Teilrevision vom 26. Juni 2025 für die Beschlussfassung im Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der Gemeindeverfassung und des übergeordneten Rechts:

- a) die **Beschlussfähigkeit und die** Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands,
- b) die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen.

#### Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die Gemeindeverfassung oder spezialrechtliche Bestimmungen etwas anderes statuieren

<sup>2</sup> Soweit in diesem Gesetz keine Bestimmungen getroffen werden, sind Bestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde und subsidiär das kantonale Recht analog anzuwenden.

## II. Gemeindevorstand

### Art. 2a Beschlussfähigkeit

Kann die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands gemäss Gemeindeverfassung nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge:

- Präsidentin oder Präsident des Gemeinderats;
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Gemeinderats;
- die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident des Gemeinderats bzw. die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt, sofern sie noch Mitglied des Gemeinderats sind.

### Art. 3 Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Departementsvorsterherin oder den Departementsvorsteher oder die Verwaltung delegieren.

<sup>2</sup> Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung erfolgt.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Departementsvorstehenden und dem Verwaltungskader eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets im Allgemeinen und in Abhängigkeit der an sie delegierten Verwaltungsaufgaben verleihen. Er regelt die Ausgabenkompetenz in seiner Geschäftsordnung.

### Art. 3a Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein. Sie bzw. er

- a) leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeindevorstands;
- b) führt die Geschäftsleitung;
- c) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind;
- d) bereitet die Geschäfte des Gemeindevorstands vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;
- e) trägt dem Gemeindevorstand gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.

## **Art. 3b** Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Sie

- a) berät die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer;
- b) stützt die Entscheidungsfindung in der operativen Tätigkeit breiter ab;
- c) unterstützt den Gemeindevorstand auf strategischer Ebene;
- d) informiert, koordiniert und kontrolliert die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den vom Gemeindevorstand eingesetzten Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.

## **III. Kommissionen**

### **Art. 4** Einsetzung und Wahl nichtparlamentarischer Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nichtparlamentarische ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt

- a) die Anzahl und Funktion der Kraft ihres Amtes oder ihrer Funktion einsetzenden stimmberechtigten Mitglieder;
- b) mit ihrer Wahl die Anzahl der zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder;
- c) die Anzahl und Funktion der nicht stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Organisation, soweit sie nicht der Selbstkonstituierung überlassen ist;
- e) die Aufgaben;
- f) die Kompetenzen, insbesondere für den Beizug von Sachverständigen;
- g) die Finanzkompetenzen;
- h) die Kommunikation nach aussen.

## **Art. 5** Zusammensetzung und Konstituierung

- <sup>1</sup> In nichtparlamentarische Kommissionen wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstands auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Engagements für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.
- <sup>2</sup> Die nichtparlamentarischen Kommissionen konstituieren sich, soweit nicht durch den Einsetzungsbeschluss vorgegeben, selbst.
- <sup>3</sup> Sie können das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zu ihren Sitzungen einladen, sofern solche Personen nicht bereits der Kommission angehören.

## **Art. 6** Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Kommissionen versammeln sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an das Kommissionspräsidium zu richten.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- <sup>4</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.
- <sup>6</sup> Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- <sup>7</sup> Über die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden der protokollierten Sitzung zu unterzeichnen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Inkrafttreten\*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat am xx.xx.2025 beschlossene Teilrevision tritt am 1.1.2027 in Kraft im Falle des Inkrafttretens der Teilrevision der Gemeindeverfassung vom 28. September 2025 betreffend den Gemeindevorstand (Art. 43 ff).

\* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 15. August 2022 auf den 1. Oktober 2022 in Kraft getreten

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)